

Az.: KVwG 6/2007

**VERWALTUNGSGERICHT
DER EV.-LUTH. LANDESKIRCHE SACHSENS**

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

der Pfarrerin

- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
vertreten durch das Landeskirchenamt
dieses vertreten durch den Präsidenten
Lukasstr. 6, 01069 Dresden

- Antragsgegnerin -

wegen

Aufhebung der Übertragung einer Pfarrstelle und Versetzung in den Ruhestand
hier: Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung

hat das Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens durch die Vorsitzende Franke

am 8. November 2008

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Gründe

Der Antrag der Antragstellerin, die aufschiebende Wirkung ihrer Klage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Antragsgegnerin vom anzuordnen, mit dem die Übertragung der x. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde D. (Kbz. D.) auf sie mit Ablauf des aufgehoben und sie zum in den Wartestand versetzt wird, bleibt ohne Erfolg. Der Antrag ist nach § 32 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz (KVwGG) und in Verbindung mit § 87 Abs. 4 Pfarrergesetz (PfG) zulässig, aber unbegründet.

Das Gericht hat bei der Entscheidung über die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 42 Abs. 4 KVwGG eine eigene Abwägung darüber zu treffen, ob die sofortige Vollziehung im kirchlichen oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten geboten ist oder das Interesse des Adressaten des Verwaltungsaktes, von einer Vollziehung des Verwaltungsaktes vorläufig verschont zu bleiben, überwiegt. Nach diesem Maßstab ist die aufschiebende Wirkung der Klage nicht anzuordnen. Maßgeblich für diese Entscheidung ist zunächst die kirchengesetzliche Grundentscheidung in § 87 Abs. 4 Satz 1 PfG, wonach Rechtsbehelfe gegen die – wie hier – auf § 87 Abs. 3 PfG gestützte Aufhebung der Übertragung einer Pfarrstelle und die Versetzung in den Wartestand keine aufschiebende Wirkung haben. Der kirchliche Gesetzgeber hat damit den grundsätzlichen Vorrang des Vollzugsinteresses angeordnet, so dass es besonderer Umstände bedarf, um hiervon abweichend eine Aussetzung zu rechtfertigen. Solche besonderen Umstände liegen nicht vor, insbesondere spricht nicht Überwiegendes dafür, dass der angefochtene Bescheid rechtswidrig ist; insofern wird auf den den Beteiligten bekannten Beschluss

des Gerichts vom Bezug genommen. Ob der Bescheid nach den im Hauptsacheverfahren durchzuführenden weiteren Ermittlungen im Ergebnis als rechtswidrig aufzuheben sein wird, ist derzeit offen und nicht wahrscheinlicher, als dass er sich als rechtmäßig erweisen wird.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 72 Abs. 1 KVwGG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.